



## **schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-08940-AW-01**

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Dezernat Allgemeine Verwaltung**

Betreff:  
**Transparent und Offen – Bestehen private Beziehungen zwischen Mitarbeitern der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften zu Unternehmen beziehungsweise Initiativen des Mobilitätssektors?**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

### **Sachverhalt**

#### **1. Bestehen verwandtschaftliche oder ähnliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern der Stadtverwaltung, ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen zu Unternehmen und Vereinen sowie Initiativen des Mobilitätssektors?**

Die Beantwortung der Frage setzt eine Verarbeitung personenbezogener Daten voraus, die den Grundsätzen gem. Art. 5 Abs. 1 DSGVO entsprechen muss (u. a. Rechtmäßigkeit, Datenminimierung, Zweckbindung). Die Erhebung und die weitere Verarbeitung solcher Angaben ist nur zulässig, wenn diese zur Erreichung eines legitimen Zwecks erforderlich ist. Verwandtschaftsbeziehungen städtischer Beschäftigter sind grundsätzlich nicht bekannt und dürfen auch nicht erhoben werden. Dies gilt ebenso für Ehen und Lebenspartnerschaften, die rechtlich keine Verwandtschaft darstellen.

In bestimmten Fällen werden derartige Beziehungen städtischer Beschäftigter ausdrücklich geprüft, wenn sich dies aus rechtlichen Vorgaben ergibt. Beispielhaft zu nennen ist hier die Regelung in § 57 Abs. 2 SächsGemO, wonach Beigeordnete nicht miteinander oder mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO stehen dürfen. Auch in § 86 Abs. 4 SächsGemO sind vergleichbare Regelungen in Bezug auf Bedienstete der Gemeindekasse getroffen. Die Prüfung erfolgt bei Einstellung in ein solches Amt bzw. bei entsprechendem Anlass.

Die Beschäftigten sind bei ihrer Aufgabenerfüllung an Recht und Gesetz gebunden. Mit der förmlichen Verpflichtung bzw. Vereidigung und entsprechenden dienstlichen Anweisungen werden sie zur unparteiischen und uneigennütigen Diensterfüllung und Einhaltung der Rechtsvorschriften, die das Tätigwerden in bestimmten Angelegenheiten wegen Befangenheit untersagen, ausdrücklich verpflichtet. Es ist die Verantwortung der Beschäftigten und der Führungskräfte, diese Vorgaben umzusetzen.

#### **2. Wenn ja, betrifft es Mitarbeiter aus den Dezernaten III, VI und dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters? Wenn ja, wurden eventuelle Befangenheiten im Vorfeld benannt und geregelt?**

Siehe Antwort Frage 1.

### **3. Betrifft es Führungskräfte aus den oben genannten Bereichen der Stadtverwaltung?**

Sollte bei einer Führungskraft ein Grund nach § 20 VwVfG und/oder § 20 SächsGemO vorliegen, nach der eine Mitwirkung an einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sein soll, haben Beschäftigte die Pflicht, potenzielle Interessenskonflikte aktiv gegenüber ihren Vorgesetzten zu melden.

### **4. Betrifft es Führungskräfte aus Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig?**

In Bezug auf rechtlich eigenständige städtische Beteiligungsunternehmen oder Eigenbetriebe obliegen alle relevanten Angelegenheiten dem jeweiligen Unternehmen oder Eigenbetrieb, sowie den dafür unternehmensintern im Einzelnen dafür zuständigen Stellen, wie z.B. der internen Revision, dem Compliance-Beauftragten usw., sowie den Unternehmensorganen Geschäftsführung und Aufsichtsrat als Kontrollinstanzen. Die einschlägigen Grundsätze sind in den Satzungen, Geschäftsordnungen und möglichen Einzelanweisungen der Unternehmen (z.B. Compliance-Richtlinien/Unternehmenskodices) festgelegt.

### **5. Wenn es zu Frage 1-4 konkrete Fälle gibt, zu welchen Unternehmen, Vereinen und Initiativen des Mobilitätssektors bestehen verwandtschaftliche oder ähnliche Beziehungen?**

Bei der Leipziger Gruppe, als Verbund kommunaler Unternehmen, muss davon ausgegangen werden, dass bei rd. 5.000 Mitarbeitern und einer Tochtergesellschaft im Mobilitätssektor auch verwandtschaftliche oder ähnliche Beziehungen zu Mitarbeitern von Unternehmen, Vereinen oder Initiativen des Mobilitätssektors bestehen. Jedoch handelt es sich auch hierbei um personenbezogene Daten der Mitarbeiter, sodass eine entsprechende Erhebung und Auswertung im Einzelfall nicht vorgenommen werden darf. Ein Mitwirken für die Leipziger Gruppe wird durch den konzernweit verbindlichen Verhaltenskodex bei Geschäftsführern, Führungskräften und Mitarbeitern ausgeschlossen, wenn entsprechende Leistungen durch Angehörige erbracht werden. So werden Personen in Vorgänge, von denen sie persönlich betroffen sind, nicht involviert. Für die Geschäftsführer besteht aufgrund des Gesellschaftsvertrages zudem eine besondere Transparenzpflicht gegenüber dem Aufsichtsrat.

### **6. Garantiert der Oberbürgermeister, dass bei jeglichen Maßnahmen der Stadtverwaltung im Mobilitätsbereich sämtliche Regelungen des § 20 VwVfG umfassend beachtet wurden**

Mit den benannten klaren Anweisungen zum dienstlichen Verhalten hat der Oberbürgermeister die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, ebenso wie in den städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen entsprechende Compliance-Regelungen bestehen, damit keine Beschäftigten an Verwaltungsverfahren mitwirken, bei denen potentielle Interessenskonflikte bestehen. In der Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung werden Bedienstete explizit auf die Einhaltung des § 20 VwVfG hingewiesen. Eine vollkommene Garantie zu jederzeitigem rechtskonformem Handeln von Beschäftigten kann nicht abgegeben werden. Die Stadtverwaltung kann aber versichern, dass alle Beschäftigten regelmäßig zur Einhaltung der Compliance-Regeln belehrt werden und auch eine stetige Prüfung und Überwachung dieser Einhaltung vollzogen wird.

Wann immer sich dennoch Verdachtsfälle zu einem Verstoß ergeben, können sich die Beschäftigten jederzeit an den Anti-Korruptions-Koordinator und die Verwaltungsspitze wenden.

Anlage/n  
Keine